

### Anmerkung zu Schema 23.

1. Die Rubrik 4 ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.
2. Diejenigen Personen, von welchen sich nach der Eintragung ihrer Namen in die Aushebungs-Listen ergibt, daß sie verstorben sind, werden nicht in die Rubriken 4 bis 6 mit aufgenommen.
3. In Rubrik 7 sind nur diejenigen Militärpflichtigen aufzunehmen, welche bis einschließlich zum dritten Concurrrenzjahre weder vor der Kreis-, noch vor der Departements- (Marine-) Ersatz-Commission erschienen, und deshalb als unermittelt geblieben gerichtlich zu verfolgen sind.  
Dagegen sind in Rubrik 9 diejenigen Militärpflichtigen aufzunehmen, über welche beim Departements- (Marine-) Ersatzgeschäfte eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte, weil sie gefehlt haben, und die als „fehlend“ fortgeführt werden. Erst wenn die Recherchen nach diesen Militärpflichtigen bis zum dritten Concurrrenzjahre erfolglos bleiben, und daher die gerichtliche Verfolgung derselben einzuleiten ist, werden sie in die Rubrik 7 aufgenommen.
4. In die Rubriken 10 und 11 dürfen die Freiwilligen erst dann eingetragen werden, wenn sie in das militärpflichtige Alter eingetreten sind.
5. Die zur späteren Einstellung ausgehobenen Rekruten, deren Einstellung bei Anfertigung der Uebersicht noch nicht erfolgt ist, sind in der Rubrik 22, wie die bereits eingestellten, mit aufzunehmen, jedoch durch Zahlen in rother Dinte oberhalb derjenigen Zahlen, welche die überhaupt Ausgehobenen angeben, noch besonders nachzuweisen.

